

Niederschrift über die Sitzung

des Gemeinderates Obersüßbach

Tag und Ort: am **19.06.2018** im Sitzungssaal der Gemeinde Obersüßbach

Vorsitzende/r: Helga Kindsmüller, 1. Bürgermeisterin

Schriftführer/in: Bruckmoser, Bauamtsleiter

Eröffnung der Sitzung: Die Vorsitzende erklärte die Sitzung um **19:30 Uhr** für eröffnet. Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayerische Gemeindeordnung ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Anwesend: Von den 13 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzende) des Gemeinderates Obersüßbach sind **13** anwesend.

Draxler Robert
Dumm Andreas
Dusl Karl
Huber Andreas
Huber Christian
Liewald Helmut
Loibl Manfred
Münsterer, Alois
Ostermayr Michael sen.
Patzinger Johann
Satzl Elisabeth
Schmalhofer Johann

Es fehlten entschuldigt: ./.

Es fehlten unentschuldigt: ./.

Die Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 / 3 GO - Art. 34 Abs. 1 KommZG beschlussfähig ist.

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluss und Abstimmungsergebnis (mit/gegen Stimmen)
---------------------------------	-------------------------------------------------------

Sitzung vom 19.06.2018

Öffentlicher Sitzungsteil

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung der letzten Niederschrift
- 2) Informationen der Bürgermeister
- 3) Bauanträge
 - 3.1 Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage, Fl.-Nr. 419 Gemarkung Martinszell, Bauherr: Josef Gebendorfer, Traich 4
 - 3.2 Einbau einer Dachgaube, Fl.-Nr. 287/8 Gemarkung Obersüßbach, Bauherren: Erika und Helmut Graf, Birkenstraße 17, Obersüßbach
 - 3.3 Neubau eines Mastschweinstalles mit Getreidelager, Güllegrube und Vorgrube, Abraham, Fl.Nr. 1150, Gemarkung Obersüßbach, Bauherr Sabine Kindsmüller
- 4) Änderung Gebührensatzung Freibad, Ehrenamtskarte
- 5) Rechnungsbeschlüsse zu beauftragten Wartungsarbeiten
- 6) Beauftragungen für Wartungsarbeiten
- 7) Abbruch Brücke Niedersüßbacher Straße
- 8) Wiederkehrende Zuschussanträge
- 9) Abbruch altes Schulhaus Kostenschätzung und Ausschreibung
- 10) Verkehrsschau im Gemeindebereich Obersüßbach
- 11) Kindergarten Gruppenerweiterung
- 12) Abwägung Bürger- und Behördenbeteiligung Baugebiet „Am Weinberg“
- 13) Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

TOP 1 - Genehmigung der letzten Niederschrift

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08. Mai 2018 wurde mit der Einladung verteilt.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
62	13	13	0	Der Gemeinderat Obersüßbach stimmt der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2018 ohne Einwand zu.

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluss und Abstimmungsergebnis (mit/gegen Stimmen)
---------------------------------	-------------------------------------------------------

Sitzung vom 19.06.2018

TOP 2 - Informationen der Bürgermeister

2.1 Springkraut entfernen am 06. Juli 13:00 Uhr

Im Bereich zwischen Obermünchen und Punzenhofen ist ein massives Springkrautvorkommen zu verzeichnen. Am 06.07.2018 findet ab 13 Uhr die Springkrautentfernung am Further Bach statt, zu der jedermann herzlich eingeladen ist.

2.2 Ausstattung Kinderkrippe

Frau Boerboom vom Landratsamt Landshut hat die Gemeinde Obersüßbach darüber informiert, dass einige Ausrüstungsgegenstände in der Kinderkrippe fehlen. Für die Ausstattung der kleinen Gruppe sind keine Haushaltsmittel vorhanden. In einer der nächsten Sitzungen wird ein Beschluss hinsichtlich der überplanmäßigen Ausgabe gefasst.

TOP 3 - Bauanträge

3/1 VORB: Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage, Fl.-Nr. 419, Gemarkung Martinszell, Bauherr: Josef Gebendorfer

Mit Antrag vom 24.05.2018 beantragte Herr Josef Gebendorfer den Vorbescheid auf Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage mit Außenmaßen von 10 m x 12,5 m.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Es ist kein Flächennutzungsplan vorhanden.

Das Bauvorhaben ist nicht Privilegiert, Öffentliche Belange stehen entgegen.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird aufgezeigt, dass das Grundstück nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung derzeit nicht vorhanden ist. Auch ist kein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden, da in Traich kein Kanal vorhanden ist. Durch den Bauherrn müsste eine Kleinkläranlage auf seine Kosten errichtet werden. Damit ist die Erschließung nicht gesichert.

Die Zufahrt westlich des Holzverarbeitenden Betriebs kann nicht als ausreichend angesehen werden, da die vermessene Breite teilweise nur 1,3 m beträgt.

Dem Bauherrn wurde die Ablehnung des Baugesuchs bereits zur Kenntnis gegeben, aufgrund der Beteiligung der Fachstellen wird das Vorbescheidsverfahren dennoch weiter betrieben.

Die Errichtung des Wohnhauses in unmittelbarer Hofnähe zwischen Traich Hs-Nr. 3 und 4 stellt hier eine sinnvolle Alternative vor, zumal entsprechende Erschließungsanlagen bereits naheliegende Grundstücke versorgen.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
63	13	2	11	Dem vorgenannten Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage durch Herrn Josef Gebendorfer, auf dem Grundstück nahe Traich, Fl.-Nr. 419, Gmk. Martinszell wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Das Landratsamt Landshut wird dennoch gebeten, die entsprechende Fachstellenanhörung durchzuführen.

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluss und Abstimmungsergebnis (mit/gegen Stimmen)
---------------------------------	-------------------------------------------------------

Sitzung vom 19.06.2018

3/2 Einbau einer Dachgaube, Fl.-Nr. 287/8 Gemarkung Obersüßbach, Bauherren: Erika und Helmut Graf, Birkenstraße 17, Obersüßbach

Geplant ist die Errichtung einer Dachgaube. Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Aggstaller Feld West - Gebietsart WA“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind. Laut Bebauungsplan sind Dachgauben unzulässig. An dem Haus wurde bereits eine Dachgaube zugelassen.

Der Befreiung kann zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch die angrenzenden Nachbarn den Bauantrag unterzeichnet haben und somit nachbarschützende Belange nicht ersichtlich sind.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
64	13	13	0	Dem vorgenannten Antrag auf Einbau einer Dachgaube durch Herrn und Frau Helmut und Erika Graf, auf dem Grundstück Birkenstraße 17, Fl.-Nr. 287/8, Gmk. Obersüßbach wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung hinsichtlich den Einbau einer Dachgaube erteilt. Eine zusätzliche Wohneinheit darf durch den Ausbau der Dachgaube nicht entstehen. Das LRA wird gebeten, die technischen Voraussetzungen für eine Dachgaube zu überprüfen, da lt. Gemeinde ein Quergiebel möglich ist. In diesem Fall sind eventuell weitere erforderliche Befreiungsanträge zu stellen.

3/3 Neubau eines Mastschweinestalles mit Getreidelager, Güllegrube und Vorgrube, Abraham, Fl.Nr. 1150, Gemarkung Obersüßbach, Bauherr Sabine Kindsmüller

Die Bauherrin betreibt derzeit an ihrer Hofstelle „Abraham 2“ Schweinemast in zwei kleineren Ställen. Nun soll außerhalb des Ortsteils Abraham, ca. 100 m westlich der Hofstelle, eine neue, große Schweinemastanlage errichtet werden. Die bestehenden Mastschweineställe an der Hofstelle sollen im Zuge dessen stillgelegt werden.

Der Tierbestand der Anlagenteile und des geplanten Stalles soll sich nach Umsetzung der Planung wie folgt ergeben:

	Mast 1	Mast 2	Gesamt	Mast (neu)
	Hofstelle			Außenbereich
Bestand	336	45	381	
Planung	0	0		1.490

Zum Vorhaben wurde ein Immissionsschutztechnisches Gutachten vorgelegt. In diesem wird anhand einer Ausbreitungsrechnung dargestellt, dass bei Umsetzung der Planung die Geruchsmissionen bei den Wohnhäusern im Ortsteil geringer werden.

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluss und Abstimmungsergebnis (mit/gegen Stimmen)
---------------------------------	-------------------------------------------------------

Sitzung vom 19.06.2018

Nur bei der benachbarten Hofstelle im Außenbereich Abraham 1 (Fl.Nr. 1146/0) steigt die Geruchsstundenhäufigkeit.

Die Grenzwerte der GIRL können demnach zwar, gemäß den vorliegenden Gutachten voraussichtlich eingehalten werden, doch eine mittelfristige Entwicklung der Wohnbebauung wird fragwürdig. Auch eine Erweiterung der landwirtschaftlichen Tierhaltung in der geplanten, konventionellen Bauweise wird voraussichtlich an diesem Standort nur unter erheblichem, technischem Aufwand möglich sein.

Das Bauvorhaben erschwert mit seiner geplanten Ausführung, in Verbindung mit dem geplanten Standort, eine Entwicklung sowohl der Wohnbebauung, als auch eine Erweiterung der Tierhaltung selbst.

Daher wird von Seiten der Immissionsschutzbehörde dringend empfohlen, bei der Bauausführung des Stalles primäre Minderungsmaßnahmen (z.B. Entmistungsverfahren) einzuplanen, und die Möglichkeit zur Nachrüstung einer Abluftreinigungsanlage zu schaffen.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
65	13	13	0	Wie in dem Immissionsschutzgutachten bereits genannt sollte versucht werden, eine Verlagerung auf die Fläche ggü. der Kläranlage in Niedersüßbach zu erreichen. An diesem Standort wäre auch eine Erweiterung der Anlage möglich. Auch die Lärmschutzvorschriften wären aufgrund der größeren Entfernung zur geschlossenen Bebauung im Verhältnis geringer. Der Gemeinderat Obersüßbach beauftragt 2. Bürgermeister Loibl damit, mit dem Bauherrn des geplanten Mastschweinstalles in Niedersüßbach Gespräche hinsichtlich eines Alternativstandortes zu führen. Bauamtsleiter Bruckmoser sollte Hr. Loibl bei diesem Gespräch begleiten. Das Ergebnis des Gesprächs wird in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen bekannt gegeben.

TOP 4 - Änderung Gebührensatzung Freibad, Ehrenamtskarte

Der Gemeinderat hat am 04. Januar 2016 die Änderung der Gebührensatzung für das Freibad beschlossen. Grund hierfür war die Einführung der Ehrenamtskarte. Für die Erwachsenen Tageskarte bzw. Saisonkarte wurde eine Abgabe zum jeweils reduzierten Preis für Jugendliche, Schüler, Studenten etc. beschlossen. Für die Familiensaisonkarte wurde keine Regelung getroffen. Die derzeitige Regelung gewährt einen Rabatt auf die Tageskarte und einfacher Saisonkarte von knapp 50%.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
66	13	12	1	Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Freibades für die Familiensaisonkarte. Ist ein Elternteil Inhaber einer Ehrenamtskarte wird der Kaufpreis um 10,- € reduziert. Sind beide Eltern Inhaber einer Ehrenamtskarte wird der Kaufpreis um 20,- € reduziert.

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluss und Abstimmungsergebnis (mit/gegen Stimmen)
---------------------------------	-------------------------------------------------------

Sitzung vom 19.06.2018

TOP 5 - Rechnungsbeschlüsse zu beauftragten Wartungsarbeiten

5.1 Wartung und Sanierung Ölabscheideranlage im Bauhof Obersüßbach

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. März 2018 wurde die Beauftragung der Sanierung der Ölabscheideranlage durch die Firma Abscheider GmbH im Bauhof Obersüßbach i. H. v. brutto 10.469,12 € beschlossen. Drei Positionen wurden nach tatsächlichen Mengen und Zeitaufwand abgerechnet.

Die entsprechende Rechnung zur Sanierung der Ölabscheideranlage liegt nun vor. Die Rechnung beträgt 12.228,95 € brutto.

Die Mehrkosten in Höhe von 1.759,83 € gegenüber dem Angebot vom 16. Februar 2018 ergeben sich aus folgenden Positionen:

- Für die Entfernung der bestehenden Beschichtung wurde ein Stundenaufwand von 3 Stunden angenommen (Stundensatz 115,80 € netto). Da sich die Beschichtung schwerer entfernen ließ als angenommen, wurden hierfür 10 Stunden benötigt.
- Aufgrund der Arbeitsdauer musste die Anlage zum Schutz der Arbeiter zweimal anstatt einmal entgast werden.
- Für die Erstellung des Unterbaus als Vorbereitung zur Neubeschichtung des Schlammfangs wurde von einem Zeitaufwand von 3 Stunden ausgegangen. Bei der tatsächlichen Ausführung ergab sich ein Zeitaufwand von 8 Stunden.

Die Kosten entsprechen den im Angebot genannten Einzelpreisen.

Die Mehrkosten übersteigen die Befugnisse der Bürgermeisterin zur Erteilung von Nachträgen i. H. v. 10% um 712,92 €.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
67	13	12	1	Der Gemeinderat genehmigt die Rechnung in Höhe von 12.228,95 € brutto der Abscheider Werkstatt GmbH bezüglich der Sanierung der Ölabscheideranlage und stellt die Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung.

5.2 Frühjahrsreinigung der Straßen

Die Reinigung der Straßen im ganzen Gemeindebereich wird jedes Jahr durch die Firma Schober durchgeführt. Hierfür gibt es einen Zuschuss vom Landkreis i.H.v. 436,50 €. Die Gesamtrechnung beträgt 2.707,13 € brutto und übersteigt somit die Eigenbewirtschaftungsmittel der Bürgermeisterin i. H. v. 2.000,-- €.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
68	13	13	0	Der Gemeinderat genehmigt die Rechnung in Höhe von 2.707,13 € brutto der Firma Schober und stellt die Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung.

5.3 Jährliche Wartung der Chlorgasanlage im Freibad

Die Firma Wilhelm überprüft turnusgemäß die Chlorgasanlage im Freibad vor Eröffnung der neuen Saison. Die Rechnung für die zum Betrieb notwendigen Ersatzteile beläuft sich auf einen Betrag i. H. v. 2.696,16 € brutto und übersteigt somit um 696,16 € die Bewirtschaftungsmittel der Bürgermeisterin.

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluss und Abstimmungsergebnis (mit/gegen Stimmen)
---------------------------------	-------------------------------------------------------

Sitzung vom 19.06.2018

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
69	13	13	0	Der Gemeinderat genehmigt die Rechnung in Höhe von 2.696,16 € brutto der Firma Wilhelm und stellt die Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung.

TOP 6 - Beauftragungen für Wartungsarbeiten

6.1. Wartung und Sanierung der Blitzschutzanlage Grundschule und des Kindergartens

Bei der turnusmäßigen Wartung der Blitzschutzanlagen sind Mängel festgestellt worden. Die Firma Faber hat zwei Angebote zur Instandsetzung der Blitzschutzanlagen vorgelegt. Für die Grundschule beträgt das Angebot 2.105,29 € brutto, und für den Kindergarten 1.475,42 €. Hierbei sind jeweils 4 Monteurstunden i. H. v. 42,50 € netto enthalten. Diese werden jedoch nach Aufwand abgerechnet.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
70	13	13	0	Der Gemeinderat beschließt die Firma Faber für die Instandsetzung der Blitzschutzanlagen von Grundschule und Kindertagesstätte zu beauftragen, und stellt die Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung. Die Verwaltung wird beauftragt vorab zu prüfen, ob die Anlage durch einen Blitzschlag beschädigt wurde und dies von einer Versicherung abgedeckt ist.

6.2 Räumen und Wiederherstellen von Straßenbegleitgräben

Um den ordentlichen Wasserablauf entlang der gemeindlichen Straßen gewährleisten zu können und Schäden bei Starkregenereignissen an den Straßen vorzubeugen ist eine regelmäßige Räumarbeit der Straßenbegleitgräben notwendig.

Die Firma Schmailzl Kommunaltechnik Adlkofen bietet diese Leistung zu einem Preis von 0,63 € / lfm netto an. Vom Bauhof wurden hierfür 7.000 lfm Gräben angemeldet. Die ergibt Gesamtkosten i.H.v. 4.410,-- € netto. Hierzu kommt noch der Aufwand für 2 Traktoren mit Dumper zur Abfuhr des anfallenden Materials. Das Räumen und wieder herstellen der Straßenbegleitgräben muss außerhalb der Vegetationsperiode erfolgen. Geplant sind hierfür die Monate Oktober bis Dezember. Zusätzlich zu räumende Straßenbegleitgräben sollen dem gemeindlichen Bauhof gemeldet werden.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
71	13	13	0	Der Gemeinderat beschließt die Grabenräumarbeit im 3. Quartal 2018 durchführen zu lassen. Die Verwaltung wird beauftragt noch zwei weitere Angebote einzuholen und den wirtschaftlichsten Anbieter mit der Ausführung der Arbeiten zu beauftragen.

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluss und Abstimmungsergebnis (mit/gegen Stimmen)
---------------------------------	-------------------------------------------------------

Sitzung vom 19.06.2018

TOP 7 Abbruch Brücke Niedersüßbacher Straße

Für den Abbruch der Brücke in der Niedersüßbacher Straße in Obersüßbach wurden zwei Angebote eingeholt. Die Angebote beinhalten den Abbruch der Brücke, das Abfahren und Entsorgen des Abbruchmaterials sowie die Wiederherstellung der Böschung.

Der günstigste Bieter hat den Abbruch der Brücke für Kosten i. H. v. 5.652,50 € incl. MwSt. angeboten.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
72	13	13	0	Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe des Abbruchs der Brücke in der Niedersüßbacher Straße in Obersüßbach an den günstigsten Bieter, Fa. Eichstetter GmbH zum Gesamtpreis von 5.652,50 € zu.

TOP 8 - Wiederkehrende Zuschussanträge

8/1 Zuschuss Bücherei 2018

Laut Gemeinderat soll über den Zuschuss für die Bücherei jedes Jahr entschieden werden. In den Vorjahren wurde das Büchereiteam mit einem Betrag in Höhe von 800,-- Euro unterstützt. Nach einer kurzen Beratung einigte sich der Gemeinderat auf den gleichen Betrag wie im Vorjahr.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
73	13	9	4	Die Gemeinde bezuschusst die Bücherei im Jahr 2018 wie auch in den Vorjahren mit einem Betrag in Höhe von 800,-- €.

8/2 Zuschuss Reitturnier Obermünchen

Der Hallertauer Reit- und Fahrverein Obermünchen hat wieder um eine Spende bzw. die Übernahme eines Preises für das anstehende Reit- und Spring-Turnier gebeten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Hallertauer Reit- und Fahrverein in diesem Jahr sein 60-jähriges Vereinsbestehen feiert. Nach einer kurzen Beratung einigte sich der Gemeinderat auf den gleichen Betrag wie im Vorjahr.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
74	13	12	1	Der Gemeinderat beschließt als Zuschuss wie in den Vorjahren einen Betrag von 400,-- € an den Reit- und Fahrverein zu spenden.

TOP 9 - Abbruch altes Schulhaus Kostenschätzung und Ausschreibung

Für den Abbruch des alten Schulhauses ist zur Auftragsvergabe die Einholung von mindestens 3 Angeboten notwendig. Laut dem Leistungsverzeichnis vom Büro Hufenreuter beläuft sich die Kostenschätzung auf 48.900,-- € netto. Für Vergaben über 50.000,-- € netto muss eine beschränkte Ausschreibung erfolgen.

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluss und Abstimmungsergebnis (mit/gegen Stimmen)
---------------------------------	-------------------------------------------------------

Sitzung vom 19.06.2018

Der Verwaltung liegt ein Angebot der Firma Stadler Abbruch GmbH aus Rottenburg i.H.v. 21.777,-- € vor. Das Angebot enthält keine Mengenangaben und keine Kosten für die Entsorgung, angeboten wurde nach Aufwand.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
75	13	9	4	Der Gemeinderat stimmt der Durchführung der Maßnahme zu. Die Verwaltung wird beauftragt anhand des Leistungsverzeichnisses drei Festpreisangebote einzuholen. Übersteigt die Angebotssumme des wirtschaftlichsten Anbieters 50.000,- netto, wird die Verwaltung beauftragt eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen.

TOP 10 - Verkehrsschau im Gemeindebereich Obersüßbach

10/1 - Tonnagebeschränkung Straße Obersüßbach → Punzenhofen

In Obersüßbach ist bei Abfahrt auf die GVS Obersüßbach – Punzenhofen eine 12-Tonnen-Beschränkung angebracht. In Punzenhofen befindet sich kein gleichartiges Verkehrszeichen. Das Verkehrszeichen ist offensichtlich rechtswidrig, da die Vollausgebaute Gemeindeverbindungsstraße auch Schwerlastverkehr aufnehmen kann. Deshalb ist die 12-Tonnen-Beschränkung in Obersüßbach abzubauen.

Dem Wunsch kann dahingehend nicht entsprochen werden. Der geplanten Anordnung wird nicht zugestimmt, die bestehende Beschilderung ist zu entfernen.

10/2 - Oberdorfstraße Obersüßbach

Es wird angefragt, ob in der Oberdorfstraße in Richtung Reitersberg zur Verdeutlichung der Vorfahrtssituation eine gestrichelte Linie in der Kurve angebracht werden kann. Die Zone 30 beginnt erst nach dieser Regelung. Zur Verdeutlichung der Vorfahrtsregelung wird an dieser Position eine gestrichelte Linie angeordnet.

10/3 - Tonnagebeschränkung Straße nach Volkenschwand

Bei der abknickenden Vorfahrtsstraße in der Oberdorfstraße in Richtung Volkenschwand sollte eine 12-Tonnen-Beschränkung mit dem Zusatz „Anlieger frei“ angebracht werden, da die Straße ab der Gemeindegrenze in Volkenschwand enger wird. Die Verengung rechtfertigt die Tonnagebeschränkung jedoch an dortiger Position nicht. Die Gemeinde Volkenschwand hat Beginnend ab der Kreisstraße in KEH ebenfalls keine Tonnagebeschränkung in dem schmalen Bereich angebracht. Dem Antrag wird deshalb nicht zugestimmt.

10/4 - Vorfahrtsregelung Dorfäckerstraße / Höhenweg in Obersüßbach

Im Bereich Dorfäckerstraße / Höhenweg ist lt. Meinung der Antragsteller die Vorfahrtsregelung nicht eindeutig gekennzeichnet. Das gesamte Gebiet ab der Kreisstraße bis einschließlich dem Baugebiet am Südhang ist in eine Zone 30 integriert. In dieser gilt automatisch Rechts vor Links. Eine zusätzliche Verdeutlichung auf der Straße würde einen Präzedenzfall schaffen welcher nicht notwendig ist.

Dem Antrag wird deshalb nicht zugestimmt.

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluss und Abstimmungsergebnis (mit/gegen Stimmen)
---------------------------------	-------------------------------------------------------

Sitzung vom 19.06.2018

10/5 - Waldstraße Obersüßbach aus Aggstall her kommend

In der Waldstraße existiert ein Geschwindigkeitsproblem, da die Verkehrsteilnehmer aus Rainertshausen her kommend mit hohen Geschwindigkeiten in Obersüßbach einfahren. Als bauliche Lösung konnte man sich auf einen Fahrbahnteiler einigen, wobei hierbei die Straßenbreite erweitert werden müsste. Als einleitende Maßnahme wurde durch die PI Rottenburg in der KW 12 mit dem mobilen Messgerät eine Geschwindigkeitskontrolle durchgeführt. Dabei kam es nur zu einer geringfügigen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Das Geschwindigkeitsmessgerät der Gemeinde Obersüßbach trägt ebenfalls zur Einhaltung der Geschwindigkeit bei. Deshalb werden vorerst keine baulichen Maßnahmen ergriffen.

10/6 - Schulstraße bei Friedhof

Ein Halteverbot in der Schulstraße wegen des Zu- und Abfahrverkehrs der Feuerwehrangehörigen wurde beantragt. Durch die einseitige Beparkung der Schulstraße steht die erforderliche Restfahrbahnbreite weiterhin zur Verfügung. Von der Anordnung von zusätzlichen Verkehrszeichen wird deshalb abgesehen.

10/7 - Schulbushaltestelle Schule

Das Rektorat der Schule hat auf den Schrägparkplätzen vor der Schule ein Parkverbot aufgestellt. Diese Parkplätze sollten jedoch weiterhin den Eltern zur Verfügung stehen. Die entsprechende Markierung wird in einem schrägeren Winkel angebracht, um das vollständige Einfahren des Hol- und Bringverkehrs abdecken zu können. Die Parkplätze in der Nähe der Bushaltestelle entfallen, damit dem Bus ausreichend Platz zur Verfügung gestellt wird. Das Verkehrszeichen „Absolutes Halteverbot“ samt Zusatzzeichen „An Schultagen von 07:00 Uhr – 14:00 Uhr“ wird an der Schulbushaltestelle angebracht.

10/8 - Geschwindigkeitsreduzierung Reitersberg beidseitig

Zwei Kinder überqueren am Morgen die Gemeindeverbindungsstraße in Reitersberg um das Buswartehäuschen erreichen zu können. Deshalb fordern die Eltern der Kinder, das Tempo auf 60 km/h zu beschränken, da die Kuppe schwer einzusehen ist! Im Sommer behindert hohes Gras regelmäßig die Sicht. Auch die Sicherheit für den landwirtschaftlichen Verkehr wird bemängelt.

Der gemeindliche Bauhof wurde bereits angewiesen, das Gras in einem kürzeren Rhythmus zu mähen und so die Sichtbehinderungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Eine wiederholte Verkehrsschau wird durchgeführt.

Ggf. können die Kinder durch die Eltern bis zur Bushaltestelle begleitet werden. Durch die Gemeinde Obersüßbach wird das Tempomessgerät in Reitersberg aufgestellt, um die Geschwindigkeitsüberschreitungen zu dokumentieren. Eine Anfrage beim Linienbusunternehmen hinsichtlich der Durchquerung von Reitersberg wird getätigt. Zusammen mit der Geschwindigkeitsbeschränkung in Traich wird das Tempo 80-Schild von Obersüßbach her kommend vor Reitersberg zwischen den beiden Hopfengärten angebracht. Von Traich herkommend wird die Tempo-80-Beschilderung ca. 100 m vor der Kuppe angebracht. Der Bereich zwischen Traich und Reitersberg bleibt dann Geschwindigkeitsreduziert.

10/9 - Geschwindigkeitsbeschränkung von Traich in Richtung Zieglreuth

Die Ausführungen zur Geschwindigkeitsbeschränkung in Reitersberg gelten hier entsprechend. Durch die Bebauung des Holzhändlers direkt an der Straße und das Ge-

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluss und Abstimmungsergebnis (mit/gegen Stimmen)
---------------------------------	-------------------------------------------------------

Sitzung vom 19.06.2018

fälle in Richtung Zieglreuth ist die Hauptstraße nur schwer einsehbar. Deshalb wird der Geschwindigkeitsreduzierung zusammen mit Reitersberg stattgegeben.

Die Möglichkeit des Beitritts der Gemeinde Obersüßbach zur kommunalen Verkehrsüberwachung wird abgeklärt.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
76	13	13	0	Der Gemeinderat Obersüßbach stimmt den Ergebnissen der Verkehrsschau zu und beauftragt die Verwaltung samt Bauhof mit der Umsetzung der Ergebnisse.

TOP 11 - Kindergarten Gruppenerweiterung

Im Kindergarten wurde eine Befragung der Eltern durchgeführt. Nach Auswertung der Befragung wurde festgestellt, dass 23 Eltern an einer Waldkindergartengruppe interessiert sind. Sieben Personen gaben an, an einer Nachmittagsgruppe interessiert zu sein. Eine Familie konnte sich vorstellen die Kinder an eine private Tagesmutter zu geben. Durch eine Person wurde der Vorschlag gebracht das Kind zuhause zu betreuen. 46 Eltern äußerten sich nicht. Sollte es notwendig werden aus Platzgründen für die Kinderkrippe einen Wohncontainer aufzustellen hat die Regierung von Niederbayern darüber informiert, das es hierfür einen Zuschuss zu den Kosten bei rechtzeitiger Beantragung gibt.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
77	13	12	1	Der Gemeinderat Obersüßbach spricht sich für eine Waldkindergartengruppe aus. Die Verwaltung wird beauftragt, ein passendes Grundstück zu benennen und mit einer zeitnahen Ausschreibung der Bauleistung zu beginnen.

TOP 12 - Abwägung Bürger- und Behördenbeteiligung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Weinberg“

- Behandlung der Bedenken und Anregungen im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB -

Bürgerbeteiligung

Die Gemeinde Obersüßbach hat in der Zeit vom 16.05.2018 bis 18.06.2018 die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Fachstellenanhörung

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sollen bei der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans als Träger öffentlicher Belange die Behörden und Stellen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich durch die Planung konkret berührt werden kann. Den Beteiligten wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist vom 16.05.2018 bis 18.06.2018 gesetzt.

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluss und Abstimmungsergebnis (mit/gegen Stimmen)
---------------------------------	-------------------------------------------------------

Sitzung vom 19.06.2018

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden zur Stellungnahme aufgefordert:

Am Bauleitplanverfahren sind regelmäßig folgende Behörden/Stellen zu beteiligen.

a1.	Landratsamt – Bauaufsichtsbehörde Sg. 40	Landshut
a2.	Landratsamt – Kreisbaubehörde Sg. 44	Landshut
a3.	Landratsamt – Immissionsschutzbehörde	Landshut
a4.	Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde	Landshut
a5.	Landratsamt – Gesundheitsamt	Landshut
a6.	Landratsamt – Bereich Abfallentsorgung	Landshut
a7.	Landratsamt – Kreisbrandrat Thomas Loibl	Landshut
a8.	Landratsamt – Tiefbauamt	Rottenburg
b1.	Reg. v. Ndb. – Höhere Landesplanungsbehörde	Landshut
b2.	Reg. v. Ndb. – Gewerbeaufsichtsamt	Landshut
c.	Regionaler Planungsverband Region 13	Landshut
d.	Wasserwirtschaftsamt	Landshut
e.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	Landshut
f.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Landshut
g.	Amt für ländliche Entwicklung	Landau
h.	Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege	München
i.	Bayer. Forstamt	Landshut
j.	Bayer. Landesamt f. Umwelt	Augsburg
k.	Gemeinde Bruckberg	Bruckberg
l.	Gemeinde Furth	Furth
m.	Gemeinde Gammelsdorf	Mauern
n.	Markt Pfeffenhausen	Pfeffenhausen
o.	Gemeinde Volkenschwand	Mainburg
p.	Gemeinde Weihmichl	Furth

Aufgrund des Inhaltes des Bebauungsplanes werden noch folgende Träger öffentl. Belange beteiligt:

q.	Bay. Bauernverband	Landshut
r.	Bund Naturschutz in Bayern	Landshut
s.	Deutsche Post AG	Landshut
t.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Landshut
u.	Energieversorgung Bayernwerk - Netz	Altdorf
v.	Handwerkskammer Niederbayern – Oberpfalz	Deggendorf
w.	Zweckverband Wasserversorgung Hallertau	Au i. d. Hallertau
x.	Industrie und Handelskammer für Niederbayern	Passau
y.	Stadtwerke Landshut	Landshut

Folgende Träger öffentlicher Belange haben KEINE Stellungnahme abgegeben:

a7.	Landratsamt – Kreisbrandrat Thomas Loibl	Landshut
e.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	Landshut
i.	Bayer. Forstamt	Landshut
k.	Gemeinde Bruckberg	Bruckberg
q.	Bay. Bauernverband	Landshut
r.	Bund Naturschutz in Bayern	Landshut
s.	Deutsche Post AG	Landshut

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluss und Abstimmungsergebnis (mit/gegen Stimmen)
---------------------------------	-------------------------------------------------------

Sitzung vom 19.06.2018

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen OHNE Einwände abgegeben:

- a2. Landratsamt – Kreisbaubehörde Sg. 44, Landshut, Schreiben vom 18.06.2018
- a5. Landratsamt – Gesundheitsamt, Landshut, Schreiben vom 16.05.2018
- a6. Landratsamt – Abfallentsorgung, Landshut, Schreiben vom 22.05.2018
- a8. Landratsamt – Tiefbauamt, Rottenburg, Schreiben vom 14.05.2018
- b2. Reg. v. Ndb. – Gewerbeaufsichtsamt, Landshut, Schreiben vom 11.05.2018
- c. Regionaler Planungsverband Reg. 13, Landshut, Schreiben vom 11.06.2018
- f. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut, Schreiben v. 13.06.2018
- g. Amt für ländliche Entwicklung, Landau, Schreiben vom 06.06.2018
- l. Gemeinde Furth, Furth, Schreiben vom 28.05.2018
- m. Gemeinde Gammelsdorf, Mauern, Schreiben vom 14.05.2018
- n. Markt Pfeffenhausen, Pfeffenhausen, Schreiben vom 05.06.2018
- o. Gemeinde Volkerschwand, Mainburg, Schreiben vom 05.06.2018
- p. Gemeinde Weihmichl, Furth, Schreiben vom 23.05.2018
- x. IHK für Niederbayern, Passau, Schreiben vom 12.06.2018
- y. Stadtwerke Landshut, Landshut, Schreiben vom 30.05.2018

Von folgenden Trägern öffentl. Belange wurden Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf vorgebracht, die in der Sitzung des Gemeinderates Obersüßbach am 19.06.2018 behandelt wurden, wobei die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen wurden.

a1. Landratsamt LA – Bauaufsichtsbehörde Sg. 40, Schreiben vom 14.06.2018

Gemäß der aktuellen Rechtsprechung zu § 13b BauGB ist zu dessen Anwendung neben dem Ausschluss der Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 Nrn. 1, 2, 3 und 5 BauNVO (vgl. IMS v. 13.12.2017 – IIB5-4082.3-002/17) auch der Ausschluss von § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauGB zwingend erforderlich (vgl. u.a. VGH München, Beschluss vom 09.05.2018 – 2 NE 17.2528, BeckRS 2018, 10027). Die ist zu ergänzen bzw. zu berichtigen. Im vorgelegten Entwurf wurde ohnehin fälschlicherweise § 4 Abs. 4 Nrn. 1,2,4 und 5 BauNVO ausgeschlossen.

§ 13b BauGB erklärt § 13a BauGB unter den genannten Voraussetzungen für anwendbar. Dies bedeutet, dass gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB ein Vorverfahren zu erfolgen hat. Aus den Verfahrensvermerken ist zu entnehmen, dass dies hier nicht der Fall ist und sofort mit den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB begonnen wurde. Das Vorverfahren ist jedoch zwingend erforderlich und einer Abwägung als gesetzliche Regelung nicht zugänglich. Das laufende Verfahren kann als § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB – Verfahren gewertet werden, dem sich das noch zu erfolgende Verfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB anschließen wird.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
78	13	9	3	Gemäß der aktuellen Rechtsprechung werden nach § 4, Abs. 3 BauNVO alle Punkte von 1 bis 5 als nicht zulässig

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluss und Abstimmungsergebnis (mit/gegen Stimmen)
---------------------------------	-------------------------------------------------------

Sitzung vom 19.06.2018

			ergänzt. Das bereits durchgeführte Verfahren nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird als Vorverfahren gewertet. Anhand der Ergebnisse der Beteiligungen wird die 1. Abwägung generiert. Das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB schließt sich dem Verfahren an.
→ Stimmenthaltung Gemeinderat Alois Münsterer wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO.			

a3. Landratsamt – Immissionsschutzbehörde, Landshut, Schreiben vom 30.05.2018

Die Werte der 18. BImSchV für ein WA werden in den Parzellen 1 und 12 nicht eingehalten. Daher kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht der Planung nicht zugestimmt werden.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
79	13	8	4	Die Parzellen 1 und 12 werden aus der Planung genommen, auf diesen Flächen werden andere Nutzungen festgesetzt die mit § 13 b BauGB konform sind. Das bereits geplante Regenrückhaltebecken wird auf der derzeitigen Spielplatzfläche festgesetzt, der Spielplatz wird deshalb auf eines der Grundstücke der Parzellen 1 oder 12 verschoben. Das verbleibende Grundstück innerhalb der erhöhten Immissionsschutzwerte wird als Grünfläche festgesetzt. Auf dem Grundstück auf welchem derzeit das Regenrückhaltebecken geplant ist wird Wohnbebauung festgesetzt. Die Flächen für Nebenanlagen werden auf den Parzellen 2,4 und 11 ebenfalls separat festgesetzt.

→ Stimmenthaltung Gemeinderat Alois Münsterer wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO.

a4. Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde, Landshut, Schreiben vom 18.06.2018

Das Artenschutzrecht ist auch bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen, die im Verfahren nach § 13 a und § 13 b BauGB aufgestellt werden. Der Passus unter Punkt 5.13 der vorliegenden Begründung ist nicht ausreichend. Das Vorkommen von Vogelarten des Offenlandes, z.B. Feldlerche kann nicht ausgeschlossen werden.

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluss und Abstimmungsergebnis (mit/gegen Stimmen)
---------------------------------	-------------------------------------------------------

Sitzung vom 19.06.2018

Aufgrund der vorhandenen Verbreitungsdaten (Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Landesamts für Umweltschutz im Internet) und der vorhandenen Lebensraumausstattung kann das Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes (zum Beispiel Feldlerche) nicht ausgeschlossen werden. Als Maßnahme zum Schutz der Natur (§ 9 Abs. 1 Nummer 20 BauGB) sind folgende textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Zur Einhaltung des Verletzungs- und Tötungsverbot nach Art. 44 Abs. 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz darf die Baufeldfreimachung grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Soll die Baufeldfreimachung in der Zeit von 1. März bis Ende September erfolgen, so sind ab Anfang März geeignete Vergrämnungsmaßnahmen (zum Beispiel Überspannung der Flächen mit Flatterbändern oder Bearbeitung des Oberbodens in wöchentlicher Abstand) durchzuführen. Um den besonderen Biotopschutz für Feldgehölze (§ 39 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Bay-NatSchG) gerecht zu werden wird um folgende Ergänzungen unter Punkt 5 der textlichen Festsetzungen gebeten:

zu 5.4 bestehende zu erhaltende Bäume

zu 5.5 bestehende Bäume, Entfernung zulässig in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
80	13	8	4	Der Punkt 5.13 in der Begründung wird überarbeitet und ergänzt. Die erwähnten Ergänzungen und Änderungen in der Stellungnahme werden im Bebauungsplan aufgenommen.
➔ Stimmenthaltung Gemeinderat Alois Münsterer wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO.				

b1. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde, Landshut, Schreiben vom 08.06.2018

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dieser Planung grundsätzlich nicht entgegen. Um einer Entstehung von „Spekulationsflächen“ vorzubeugen, wird der Gemeinde jedoch empfohlen, eine Bauverpflichtung für neue Baugebiete auszusprechen.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
81	13	9	3	Für jede im Gemeindebesitz befindliche Bauparzelle wird eine Bauverpflichtung innerhalb von zwei Jahren für den Rohbau bzw. vier Jahren für die Fertigstellung im Kaufvertrag verbindlich festgelegt.

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluss und Abstimmungsergebnis (mit/gegen Stimmen)
---------------------------------	-------------------------------------------------------

Sitzung vom 19.06.2018

- ➔ Stimmenthaltung Gemeinderat Alois Münsterer wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO.

d. Wasserwirtschaftsamt, Landshut, Schreiben vom 18.06.2018

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist zum o. g. Bauleitplan keine Stellungnahme erforderlich. Die Kläranlage ist damit aber wohl ausgelastet. Zukünftige Neuerschließungen sind nur möglich, wenn die Abwasserentsorgung auf die zusätzliche Belastung angepasst wird. Auch die Fremdwasserproblematik bei der Kläranlage ist mit der Neuverbescheidung zu lösen.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
82	13	9	3	Der Gemeinde Obersüßbach ist das Erreichen der Kapazitätsgrenze der Kläranlage bekannt. Zurzeit werden Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit der beiden Kläranlagen im Gemeindebereich durchgeführt. Gleichzeitig soll die Kläranlage für eine größere Ausbaugröße ausgelegt und die Einleitung von Fremdwasser in das Kanalnetz beseitigt werden. Die Ertüchtigung wird zeitnah erfolgen.

- ➔ Stimmenthaltung Gemeinderat Alois Münsterer wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO.

h. Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, München, Schreiben vom 23.05.2018

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genannten Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

- *D-2-7337-0020 – Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich des abgegangenen Schlosses von Obersüßbach mit einstmaligem Wassergraben und Nebengebäuden, darunter die Spuren von Vorgängerbauten bzw. älterer Bauphasen und abgebrochenen Gebäudeteilen.*
- *D-2-7337-0024 – Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung*
- *D-2-7337-0025 – Siedlung und verebnetes Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung*
- *D-2-7337-0026 – Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.*

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Das überplante Gelände fällt leicht nach Südosten in Richtung Süßbach ab. Die Bodenverhältnisse werden durch Braunerden auf Löss geprägt und waren damit besonders attraktiv für vor- und früh-

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluss und Abstimmungsergebnis (mit/gegen Stimmen)
---------------------------------	-------------------------------------------------------

Sitzung vom 19.06.2018

geschichtliche Besiedlung. Aus diesen idealen Standortfaktoren begründet sich die Vermutung eines Bodendenkmals.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, die Verweise auf den nur alternativ anzuwendenden Art. 8 BayDschG in Punkt 5.15 der Begründung sowie in Punkt 0.12 der textlichen Hinweise auf dem Lageplan zu streichen und folgenden Text zu übernehmen.

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft.

Information hierzu finden Sie unter:

http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).

Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I(B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner], BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-)Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluss und Abstimmungsergebnis (mit/gegen Stimmen)
---------------------------------	-------------------------------------------------------

Sitzung vom 19.06.2018

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de)

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
83	13	8	4	<p>Der Punkt 5.15 der Begründung und Punkt 0.12 der textlichen Hinweise auf dem Bebauungsplan werden gestrichen und mit den vorgeschlagenen Text ersetzt.</p> <p>Vor der Verwirklichung des Bebauungsplanes wird die Gemeinde die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersuchen lassen, um die Kosten für die Bauwerber zu reduzieren. Die denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7.1 DSchG wird beim LRA Landshut eingeholt.</p> <p>Der Beginn des Oberbodenabtrages wird beim Landesamt für Denkmalpflege angezeigt und die beauftragte Fachkraft zur archäologischen Beobachtung benannt. Es wird rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt mit dem Denkmalschutzamt und dem Kreisarchäologen hergestellt und die Organisationsfragen für eine qualifizierte Bodenuntersuchung abgeklärt.</p>

→ Stimmenthaltung Gemeinderat Alois Münsterer wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO.

j. Bayer. Landesamt f. Umwelt, Augsburg, Schreiben vom 23.05.2018

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z.B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von diesen Belangen wird die Rohstoffgeologie berührt:

Belange der Rohstoffgeologie sind durch die geplante Maßnahme nicht unmittelbar betroffen. Vor der Ausweisung ggf. notwendiger externer Ausgleichsflächen ist die Rohstoffgeologie jedoch erneut zu beteiligen um potenzielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden.

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluss und Abstimmungsergebnis (mit/gegen Stimmen)
---------------------------------	-------------------------------------------------------

Sitzung vom 19.06.2018

Zusätzlich geben wir zum vorsorgenden Bodenschutz nachfolgende ergänzende Hinweise:

Zum Schutz des Bodens ist vor Beginn der baulichen Arbeiten auf der Überbaubaren Grundstücksfläche der Oberboden abzutragen, getrennt zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Es wird das Anwenden der Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731 empfohlen. Die Bodenmieten sollten nicht befahren werden, um Qualitätsverlusten vorzubeugen und sind bei einer Lagerungsdauer von mehr als 8 Wochen zu begrünen. Überschüssiges Oberbodenmaterial ist unter Beachtung des § 12 BBodSchV ortsnah auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verwerten.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Landshut (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Landshut. Diese Stellen beraten wir bei besonderen fachspezifischen Klärungsbedarf im Einzelfall.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
84	13	9	3	Die Belange der Rohstoffgeologie werden durch die Maßnahme nicht berührt. Sollten notwendige externe Ausgleichsflächen erforderlich sein, wird das Landesamt für Umwelt erneut beteiligt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

➔ Stimmenthaltung Gemeinderat Alois Münsterer wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO.

t. Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut, Schreiben vom 05.06.2018

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluss und Abstimmungsergebnis (mit/gegen Stimmen)
---------------------------------	-------------------------------------------------------

Sitzung vom 19.06.2018

Im Geltungsbereich befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,*
- Das eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordination der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.*
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelversorgung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt.*
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.*

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 – siehe hier u. a. Abschnitt 6 – zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
85	13	9	3	<p>Es ist eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege zur unterirdischen Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom zur Verfügung zu stellen. Die Koordination der Tiefbaumaßnahmen für Straßen- und Leitungsbau hat durch den Erschließungsträger zu erfolgen.</p> <p>Dieser Empfehlung wird Rechnung getragen, durch die Anberaumung eines Jourfix Termins vor Beginn der Erschließungsarbeiten.</p> <p>Die Hinweise auf einzuhaltende Abstandsflächen bei Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind in den Textlichen Hinweisen des Bebauungsplanes bereits unter Ziffer 0.10 enthalten. Die übrigen Hinweise werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p>

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluss und Abstimmungsergebnis (mit/gegen Stimmen)
---------------------------------	-------------------------------------------------------

Sitzung vom 19.06.2018

- ➔ Stimmenthaltung Gemeinderat Alois Münsterer wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO.

u. Energieversorgung Bayernwerk – Netz, Altdorf, Schreiben vom 17.05.2018

Die elektrische Erschließung der neu geplanten Gebäude ist durch Erweiterung des bestehenden 0,4-kV-Niederspannungsnetzes der nahegelegenen Trafostation Obersüßbach 4 sichergestellt und erfolgt durch Erdkabel.

Zur Versorgung der neu geplanten Gebäude sind Niederspannungserdkabel und Verteilerschränke erforderlich. Für die Unterbringung dieser Anlagen und Leitungen in den öffentlichen Flächen ist die Richtlinie für die Planung der DIN 1998 zu beachten.

Die Verkabelung der Hausanschlüsse erfordert die Herrichtung der Erschließungsstraßen und Gehwege wenigstens soweit, dass die Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Wir verweisen dazu auf die Bestimmungen des § 123 BauGB, wonach die Erschließungsanlagen bis zur Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein sollen. Werden Gebäude vorzeitig errichtet, lässt sich der Stromanschluss nur provisorisch erstellen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten müssen vom Baulastträger der Straße als Verursacher übernommen werden.

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Arbeiten, dazu zählen auch das Pflanzen von Bäumen und Sträucher, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten. Ist das nicht möglich, sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hierzu verweisen wir auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Auf jeden Fall ist vor Beginn von Erdarbeiten Planauskunft in unserem Zeichenbüro (Tel. 0871/96639-338; Email: planauskunft-aldorf@bayernwerk.de) einzuholen.

Hinweisen möchten wir auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen.

Um zu gewährleisten, dass unsere Anregungen bzw. die notwendigen Abstände beachtet werden, halten wir entsprechende Anmerkungen in den Textlichen Hinweisen für erforderlich.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
86	13	9	3	Die elektrische Erschließung ist durch die vorhandene Trafostation sichergestellt. Die Versorgung erfolgt durch Erdkabel. Die Verkabelung

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluss und Abstimmungsergebnis (mit/gegen Stimmen)
---------------------------------	-------------------------------------------------------

Sitzung vom 19.06.2018

			<p>der Hausanschlüsse erfordert das Herrichten der Straßen und Gehwege soweit, dass die Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.</p> <p>Die Hinweise auf einzuhaltende Abstandsflächen bei Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind in den Textlichen Hinweisen des Bebauungsplanes bereits unter Ziffer 0.8 enthalten.</p>
--	--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

→ Stimmenthaltung Gemeinderat Alois Münsterer wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO.

v. Handwerkskammer Niederbayern – Oberpfalz, Deggendorf, Schreiben vom 29.05.2018

Zu o. g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen.

Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
87	13	9	3	Der Handwerkskammer Niederbayern – Oberpfalz liegen für das Gebiet keine Einwände vor.

→ Stimmenthaltung Gemeinderat Alois Münsterer wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO.

w. Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Au i. d. Hallertau, Schreiben vom 06.06.2018

Das Baugebiet „Am Weinberg“ kann an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden.

Die Druckverhältnisse werden in dem Baugebiet ca. 3 bar betragen.

Bei starkem Verbrauch im Rohrnetz kann der Versorgungsdruck auf ca. 1 bar sinken, desgleichen bei einer Feuerlöschentnahme ca. 14 l/sec. und mittlerer Versorgungsspitze.

Dem Grundstückseigentümer bzw. Käufer sollten diese knappen Druckverhältnisse rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden um evtl. Regressansprüche zu vermeiden. Gegebenenfalls müsste bei allen Grundstücken zur Auflage gemacht werden, dass eine Hausdruckerhöhungsanlage zu Lasten des Eigentümers eingebaut werden muss.

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluss und Abstimmungsergebnis (mit/gegen Stimmen)
---------------------------------	-------------------------------------------------------

Sitzung vom 19.06.2018

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
88	13	8	4	<p>Das neue Baugebiet kann an das zentrale Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Bei einer Feuerlöschwasserentnahme oder bei einer starken Wasserentnahme im Netz kann der Druck auf ca. 1 bar sinken.</p> <p>In den Grundstückkaufverträgen wird auf diesen Sachverhalt hingewiesen und der Einbau einer Hausdruckerhöhungsanlage zwingend notwendig zur Auflage vorgeschrieben.</p>

→ Stimmenthaltung Gemeinderat Alois Münsterer wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO.

Bedenken und Anregungen von Bürgern zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Am Weinberg“ wurden von folgenden Personen vorgebracht:

Michael Ostermayr sen.

Zum Schutz der nördlichen Häuserreihe vor wild abfließendem Oberflächenwasser sollten Stützmauern mit einer Höhe von 30 cm über Oberkante des natürlichen – jetzt vorzufindenden Geländes – zugelassen werden.

Der Grundstückseigentümer stellte dar, dass auf der Fläche nördlich des Baugebiets ausschließlich Weizen angebaut werden darf, um Probleme aus Starkregenereignissen in Verbindung mit Maisanbau verhindern zu können.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
89	13	8	4	<p>Der vorstehenden Abwägung zu den Hinweisen und Wünschen von Bürgern wird zugestimmt. Die nördliche Häuserreihe erhält Baurecht für die Errichtung von max. 30 cm hohen Stützmauern zum Abfangen des wild abfließenden Oberflächenwassers.</p>

→ Stimmenthaltung Gemeinderat Alois Münsterer wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Nr.	Anw.	Für	Gegen	Beschluss:
90	13	9	3	<p>Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans mit Begründung jeweils in der Fassung vom 19.06.2018 wird einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen gebilligt. Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 sowie 4 Abs. 2 BauGB wird durch die Verwaltung durchgeführt.</p>

→ Stimmenthaltung Gemeinderat Alois Münsterer wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO.

Nr. und Gegenstand der Beratung	Beschluss und Abstimmungsergebnis (mit/gegen Stimmen)
---------------------------------	-------------------------------------------------------

Sitzung vom 19.06.2018

TOP 13 - Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

13/1 – Baumpflanzungen am neuen Radweg zwischen Obermünchen und Punzenhofen

Auf Nachfrage wurde berichtet, dass viele Baumpflanzungen im Bereich zwischen Obermünchen und Punzenhofen wegen des Hochwassers nicht mehr existieren. Eine Anwachsgarantie wurde nicht abgeschlossen.

13/2 – Ausbesserungen am Radweg

Bei den Radwegen Obersüßbach → Obermünchen sowie Obersüßbach → Niedersüßbach wurden die vereinbarten Restarbeiten noch nicht durchgeführt. Das beauftragte Planungsbüro wird zur Behebung der Mängel aufgefordert.

13/3 – Straße Abraham - Freibad

Die Straße von Abraham zum Freibad Obersüßbach ist stark ausgewaschen und muss wieder hergestellt werden. Auch die Straßen in Waltendorf und Traich werden neu hergerichtet.

Ende Sitzung öffentlicher Teil: 22:07 Uhr

Ende der Sitzung: 23:30 Uhr

Helga Kindsmüller
1. Bürgermeisterin

Bruckmoser
Schriftführer